



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. September 2012**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-66.pdf)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-10.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-43.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	5
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	7
§ 37 Modul Masterarbeit.....	8
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Fachs Iranistik, zwei weiteren Mitgliedern, die jeweils entweder zu den Dozentinnen bzw. Dozenten der Iranistik oder zu den Vertreterinnen bzw. Vertretern der anderen im Institut für Orientalistik vertretenen Fächer gehören. ²Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Fachs Iranistik ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss in einem geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens

sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Nachzuweisen sind folgende Kompetenzen:

- Fachwissenschaftliche Kompetenzen im Bereich Orientalistik im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten,
- Sprachpraktische Kompetenzen des Neupersischen (Farsi) oder einer seiner Varietäten (Dari/Tadschikisch), die durch universitäre Sprach- und Lektürekurse im Umfang von 40 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht im erforderlichen Umfang nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass folgende Kompetenzen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen sind:

- Sofern weniger als 15 ECTS-Punkte im Bereich Orientalistik nachgewiesen werden, sind Module im Umfang von bis zu 15 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden aus dem folgendem Angebot des Bachelorstudiengangs Islamischer Orient zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Aufbaumodul	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul I	Referat und schriftliche Hausarbeit	10
Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul II	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	10

- Sofern die für das Studium vorausgesetzten Kenntnisse des Neupersischen (Farsi) oder einer seiner Varietäten (Dari/Tadschikisch) nicht nachgewiesen werden, ist spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters eine sprachpraktische Prüfung abzulegen, die eine Klausur (Dauer: 180 Minuten) und eine mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten) beinhaltet.

²Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies führt innerhalb einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu einem zweiten, stärker wissenschaftlich qualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Der Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies vermittelt folgende wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Kenntnisse und Kompetenzen:

- Vertiefung der aktiven und passiven sprachpraktischen Fähigkeiten im Neupersischen;
- Eigenständige Erschließung, Interpretation und wissenschaftliche Auswertung originalsprachlicher Texte;
- Kulturspezifische Kenntnisse über das islamische Iran und andere vormals oder bis heute von der Dominanz der persischen Sprache geprägten Regionen (vor allem: Afghanistan, Zentralasien, Indischer Subkontinent);
- Überblick über Forschungsfelder und Fragestellungen der Iranistik;
- Fähigkeit zur analytischen Lektüre der iranistischen Fachliteratur;
- Eigenständige Anwendung fachspezifischer Konzepte, Methoden und Theorien auf begrenzte Fragestellungen;
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte und Problemstellungen sowohl einer wissenschaftlichen als auch einer breiteren Öffentlichkeit wissenschaftlich fundiert in Wort und Schrift darzustellen und zu diskutieren.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) ¹Im Kernbereich sind 7 Module zu absolvieren. ²Mit Ausnahme des Praxismoduls, dem keine Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, umfasst jedes Modul Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Grundlagenmodul Iranistik I	Klausur oder mündliche Prüfung	5
Grundlagenmodul Iranistik II	Klausur oder mündliche Prüfung	5
Sprachkompetenz Persisch	Portfolio	10
Intensivierungsmodul: Arbeit mit historischen Quellen und/oder Texten der klassischen persischen Literatur	Portfolio	10
Aufbaumodul: Arbeitsfelder, Theorien und Methoden der Iranistik	schriftliche Hausarbeit mit Referat	10
Fachwissenschaftliches Modul Iranistik	schriftliche Hausarbeit mit Referat	10

(3) Nach Wahl der oder des Studierenden kann ein Praxismodul, in dem Praktika im In- oder Ausland (z.B. in Bibliotheken und Archiven, wissenschaftlichen Instituten, Goethe-Instituten, Botschaften, Kultur- und politischen Stiftungen, Messen) mit einer Dauer von insgesamt mindestens vier Wochen einzubringen sind, oder ein Komplementärmodul der Orientalistik gemäß Abs. 4 absolviert werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Praxismodul	Portfolio (unbenotet)	10

(4) ¹Als Komplementärmodul der Orientalistik ist ein Modul aus dem folgenden Angebot wählbar:

- Sprachpraktische Basis-, Aufbau- oder Vertiefungsmodule in den Sprachen Arabisch oder Türkisch des Bachelorstudiengangs Islamischer Orient an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
- Module der Kernbereiche folgender Studiengänge der Otto-Friedrich Universität Bamberg:
 - Masterstudiengang Arabistik/Arabic Studies,
 - Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie/Islamic Art and Archaeology,
 - Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies,
 - Masterstudiengang Turkologie/Turkish Studies.
- Module der Modulgruppen „Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Orientfächer“ oder „Profilbereich“ des Masterstudiengangs Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East.

²Es gelten die Bestimmungen der Studien- und Fachprüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 36

Module des Erweiterungsbereichs

(1) Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.

(2) Aus dem Fach Iranistik sind Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten aus folgendem Angebot wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Sprachpraktisches Modul Varietäten (Dari/Tadschikisch) und Kontaktsprachen des Neupersischen I	Klausur	5
Sprachpraktisches Modul Varietäten (Dari/Tadschikisch) und Kontaktsprachen des Neupersischen II	Klausur	5
Erweiterungsmodul Iranistik – Fachwissenschaft I	Klausur	5
Erweiterungsmodul Iranistik – Fachwissenschaft II	mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Iranistik – Fachwissenschaft III	Portfolio	5
Erweiterungsmodul Iranistik – Fachwissenschaft IV	Referat	5
Erweiterungsmodul Sprachkompetenz I – Lektüre	Portfolio	5
Erweiterungsmodul Sprachkompetenz II – Übersetzungspraxis	Klausur	5
Erweiterungsmodul Sprachkompetenz III – Konversation	mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Sprachkompetenz IV – Schriftpraxis	Portfolio	5

(3) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module eines anderen Fachs im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nach freier Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren. ²Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

(4) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der oder die Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens drei Module des Kernbereichs nachgewiesen werden. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(5) Kommen die Gutachter bzw. Gutachterinnen zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/ Iranian Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Oktober 2009 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-61.pdf), außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012, sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012.

Bamberg, 28. September 2012

I. V.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. September 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2012.